

22. III. 1917

96

## Die Gebühren für Vermögensübertragungen.

Budapest, 22. Dezember.

Der mit der Leitung des Finanzministeriums betraute Ministerpräsident Dr. Alexander Wekerle hat, wie wir bereits meldeten, gestern im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die neue Regelung der Gebühren für Vermögensübertragungen eingeführt. Dieser Entwurf besagt, daß jede Vermögensübertragung sowohl unbeweglichen wie beweglichen Vermögens, ob sie nun infolge eines Todesfalls oder unter Lebenden vereinbart wird, und ohne Rücksicht auf irgendwelche Gegenleistungen einer Gebühr unterliege.

### Erbshaftsgebühren.

Gegenstand der Erbhaftsgebühr ist jede Vermögenserrungenshaft, die infolge eines Todesfalls eintritt. So Erbschaften, Vermächtnisse, Pflichtteile. Unter diese Gebühr fallen aber auch Leistungen, die jemand auf Grund eines mit dem Erblasser geschlossenen Vertrages dessen geleglichen Erben oder anderen durch ihn bezeichneten Personen gegenüber zu erfüllen hat; ebenso jede unentgeltliche Leistung, die der Erblasser noch zu Lebzeiten gewährt hat, die dem Erben aber in das Erbe einzurechnen ist; die Abserzung für einen Vergleich auf die hier angeführten Errungenenschaften oder für ihre Zurückweisung; Errungenenschaften auf Grund eines Heiratsvertrages, wenn die Vermögensübertragung erst nach dem Ableben des einen Ehegatten in Kraft tritt; der Übergang des Besitzes eines Fideikommisses infolge des Ablebens des früheren Besitzers; Mieten aus Familienstiftungen; Schenkungen für den Todesfall, wie auch Schenkungen, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden eintritt und schließlich Geschenke, die der Erblasser innerhalb drei Monate vor seinem Tode gemacht hat, ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke.

Als Lebensversicherungsverträgen stammende Forderungen sind im Hinblick auf die Gebühr dem Nachlass des Versicherten hinzuzurechnen.

### Schenkungsgebühren.

Gegenstände der Schenkungsgebühr sind Schenkungen unter Lebenden in folgenden Fällen: Die Schenkung in fändischer Realitäten, die Überlassung des Niedbrauchs oder des Nutzungsberechtes an einer solchen Realität; der unentgeltliche Vergleich auf eine Erbschaft zugunsten einer Person, auf die sonst die Erbschaft nicht übergegangen wäre; der Übergang des Besitzes eines Fideikommisses, der nicht infolge des Ablebens des früheren Besitzers eintritt; die Errichtung von Stiftungen durch ein unter Lebenden abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder die Vermehrung des Vermögens bestehender Stiftungen, schließlich die Schenkung beweglicher Sachen, wie auch unentgeltlich gewährte Unterhalte oder Unterstützungen. Der Niedbrauch und das Nutzungsberecht an einer Realität gelten aus dem Gesichtspunkte der Gebühr der Übertragung der Realität selbst gleich.

### Weitere Bestimmungen.

Der Entwurf bestimmt sodann diejenigen Personen, Körperschaften und Zwecke, die von diesen Gebühren befreit sind, wie auch die Begünstigungen, die bei den Hinterlassenschaften nach Personen eintreten, die an dem Krieg teilgenommen haben. Die weiteren Bestimmungen regeln das Wirksamkeitsgebiet des Gesetzes, wie auch, welche Personen zur Bezahlung dieser Gebühr verpflichtet sind.

### Der Schlüssel der Erbhaftsgebühr.

In sehr detaillierter Weise wird sodann der Schlüssel für die bisher erwähnten Gebühren festgestellt.

I. Kinder des Erblassers oder des Schenkens, sowie ihre Nachkommen und Ehegatten, ihre Eltern, Großeltern oder entferntere Ahnen, schließlich ihr Ehegefährte, insofern er zur Zeit, in der die Gebühr fällig wurde, nicht geschieden war, und nach einer für den Fall der Ehe gesicherten Schenkung die Verlobten haben nach dem ganzen Betrage des reinen Wertes derauf sie übergegangenen Erbschaften, Vermächtnisse oder Geschenke zu bezahlen:

1 Prozent, wenn die Grundlage der Gebühr 1000 Kronen nicht übersteigt;

1-25% bei einem Wert über k 1.000 bis k 5.000

1-5% bei einem Wert von k 5.000 bis k 100.000

2% " " " " k 10.000 bis k 100.000

2-5% " " " " k 100.000 bis k 250.000

3% " " " " k 250.000 bis k 1.000.000

3-5% wenn die Grundlage der Gebühr mehr als eine Million Kronen beträgt:

II. Nach demselben Betrage haben die leiblichen oder Stiefgeschwister des Erblassers oder Schenkenden, deren Nachkommen, die Geschwister einer Person, deren Nachkommen der Erblasser oder der Schenkende ist, ferner Kinder von Geschwistern der Eltern des Erblassers oder Schenkenden, schließlich, wer zu diesen in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, zu bezahlen:

5%	bei einer Gebührenbasis bis k	1.000
6 "	" von k	1.000 bis k 5.000
7 "	" k	5.000 bis k 10.000
8 "	" "	k 10.000 bis k 100.000
9 "	" "	k 100.000 bis k 250.000
11 "	" "	k 250.000 bis k 1.000.000
13 "	bei einem Wert von mehr	als k 1.000.000.

III. In den Punkten I und II nicht angeführte Personen schließlich haben nach dem angegebenen Wert in der angeführten Abstufung 10, 11, 12, 14, 16, 18 und 20 Prozent zu bezahlen.

### Der Schlüssel anderer Vermögensübertragungsgebühren.

Geht eine Realität infolge Todesfalls oder Schenkung auf eine der im Punkt I erwähnten Personen über, so ist für die Vermögensübertragung eine Gebühr von 1-5 Prozent, geht das Vermögen aber außer der ebenerwähnten Person auch auf einen dritten über, eine solche von zwei Prozent zu bezahlen. Nach der Übertragung von Realitäten außer den Fällen der Erbschaft und Schenkung ist der Gebührenschlüssel fünf Prozent, während er bei beweglichem Vermögen ein Prozent beträgt.

In den folgenden Teilen des Entwurfs sind Bestimmungen über die Gebühren enthalten, denen anderweitige Vermögensübertragungen unterliegen. Schließlich enthält der Entwurf vermischte und Strafbestimmungen.